Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF

Bundesamt für Landwirtschaft BLW

Richtlinie Beitrag für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität (BrBL)

Version 1.31 vom 03.07.2026

Erarbeitungsprozess

Version	**Aktivität/Gremium/u.ä.**	**Datum**
Entwurf	Erarbeitung in Kerngruppe; Versand an Kantone	01.05.2024
Entwurf (vom 01.05.2024)	Versand an Mitglieder der nationalen Plattform Biodiversität in der Landwirtschaft	16.05.2024
Entwurf (vom 01.05.2024)	Workshop mit der nationalen Plattform Biodiversität in der Landwirtschaft	06.06.2024
Entwurf (vom 01.05.2024)	1. Workshop mit Kantonen zur Richtlinie	18.06.2024
Richtlinie V 0.9	Erarbeitung in Kerngruppe auf Basis der durchgeführten Workshops	Bis 18.7. / 22.7.
Richtlinie V 0.9	Versand an Kantone mit Möglichkeit Kommentare zu erfassen	24.07.2024
Richtlinie V 0.9	2. Workshop mit Kantonen zur Richtlinie	22.08.2024
Richtlinie V 0.95	Erarbeitung in Kerngruppe	18.11.2024
Richtlinie V 0.95	Input vom Rechtsdienst BLW	19.11.2024
Richtlinie V 0.95	Besprechung in Kerngruppe; plus Anträge der Kerngruppe an den PAS	22.11.2024
Richtlinie V 0.97 für PAS	Überarbeitung durch Projektteam	22.11.2024
Richtlinie V 0.97	Input vom Rechtsdienst BLW	26. und 28.11.2024
Richtlinie V 0.97	Diskussion und Entscheide des PAS	28.11.2024
Richtlinie V 1.0	Erarbeitung durch Projektteam	11.12.2024
Richtlinie V 1.0	Online-Vorinformation zur Richtlinie	13.12.2024
Richtlinie V 1.0	Redaktionelle Anpassungen	28.01.2025
Richtlinie V 1.0	Verabschiedung durch den PAS	29.01.2025
Richtlinie V 1.1	Hinzufügen des Anhangs 6.3	30.04.2025
Richtlinie V 1.2	Löschung Angaben zu ÖLN-Anrechenbarkeit; Ergänzung der max. Beitragsansätze; verschiedene kleine Präzisierungen; Hinzufügen Link in 6.2	01.12.2025
Richtlinie V 1.3	Hinweis auf Sanktion bei Verletzung Beratungspflicht; Verfahren zur Einreichung neuer regionaler Massnahmen in der Umsetzungsphase; Streichung Vorgabe zum Gesuchsumfang, Anpassung Ansatz «Gebietsspezifischer Zusatzbeitrag», Korrektur Flächentypen für Beitragsansatz «Erhaltung und Pflege von Tümpeln und Teichen»	31.03.2026
Richtlinie V 1.31	Verweis auf das Dokument «Kontrollpunkte und Kürzungen», Präzisierungen	03.07.2026

Bundesamt für Landwirtschaft BLW
Schwarzenburgstrasse 165
3003 Bern
https://www.blw.admin.ch/

BLW-D-E8DA3401/379

Einordnung:

Im Rahmen der Umsetzung der AP22+ werden die beiden bisher getrennten Beitragsarten Vernetzungsbeitrag und Landschaftsqualitätsbeitrag zum neuen Beitrag für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität (BrBL) zusammengeführt. Mit dieser Änderung soll der administrative Aufwand reduziert und gleichzeitig Synergien genutzt werden, um die Effizienz und die Wirkung des neuen Instruments zu verbessern.

Mit dieser Richtlinie werden wesentliche Präzisierungen der Direktzahlungsverordnung in Bezug auf den Beitrag für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität vorgenommen. Es handelt sich insbesondere um die Artikel 78, 79 und 80 der DZV. Die vorliegende Richtlinie legt die Rahmenbedingungen für die Erarbeitung von Projekten für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität (PrBL) fest. Sie ist nach den Projektphasen Initiierung, Erarbeitung, Umsetzung und Evaluation gegliedert und soll die Erarbeitung der Projektentwürfe und Gesuche vereinfachen sowie die Gleichbehandlung der Kantone im Prozess der Erarbeitung der Projekte für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität gewährleisten. Ein Projektteam des BLW hat in Zusammenarbeit mit der Kerngruppe (mit Vertretung von KBNL, KOLAS, BAFU) die Richtlinie entwickelt. Diese Entwicklung wurde durch einen co-creation Prozess mit je einem Vertreter resp. einer Vertreterin jedes Kantons in verschiedenen Workshops unterstützt.

1. Initialisierung

Ziel der Initialisierungsphase: Es werden die Vorbereitungen getroffen, so dass ein Projekt erarbeitet werden kann.

1.1. Definition des Projektgebiets mit dem Projektperimeter

Der Projektperimeter verläuft bevorzugt entlang naturräumlich möglichst gut abgrenzbaren Einheiten oder gemäss biogeografischen Regionen. Er kann aber auch aufgrund administrativer Einheiten definiert werden oder bereits verwendeten Abgrenzungen (wie z. B. dem vorherigen Landschaftsqualitäts-, LQ-Perimeter) entsprechen.

Von Seiten Bund ist keine maximale Grösse des Projektgebiets definiert. Wenn sinnvoll und gut begründbar, können die Kantone ein einziges Gesuch für den Kanton einreichen.

Der Kanton zeigt im Gesuch auf,

- wie er sicherstellt, dass die Ziele / Massnahmen im Projektgebiet regional erreicht bzw. umgesetzt werden können.
- wie er bei ausserkantonalen Betriebsflächen eine kantonsübergreifende Koordination gewährleistet.

1.2. Festlegung der Ansprechperson

Der Kanton bezeichnet die für das Projekt zuständige Dienststelle mit entsprechender Ansprechperson (Kontaktdaten und Name).

1.3. Projektorganisation

Es ist aufzuzeigen, wie die für die Thematik der regionalen Biodiversität und Landschaftsqualität verantwortlichen kantonalen Fachstellen (Landwirtschaft, Natur, Wald, Landschaft) während allen Projektphasen angemessen und mit ihren fachlichen Grundlagen wirksam beteiligt sind. (Darstellungsform: Graphik, Tabelle o. ä. plus textliche Erläuterungen zu den Rollen/Zuständigkeiten).

2. Erarbeitungsphase

Ziel der Erarbeitungsphase: Der Kanton erarbeitet das Projekt zusammen mit den betroffenen Kreisen.

2.1. Einbezug der betroffenen Kreise (Art. 80 Abs. 1 DZV)

Die verantwortliche Dienststelle muss betroffene Akteure aus den Bereichen Landwirtschaft, Biodiversität und Landschaft einbeziehen. Der Einbezug weiterer Akteure, beispielsweise aus den Bereichen Raumplanung, Erholung, Tourismus, ist fakultativ.

2.2. Kurzcharakterisierung Projektgebiet

- Die Biodiversitäts- und Landschaftswerte des Projektgebiets werden kurz beschrieben (ausführliche Darstellungen erfolgen unter 2.3).
- Diese Kurzbeschreibung umfasst die landwirtschaftliche Nutzfläche (gemäss Art. 14 LBV), die Betriebsfläche (Art. 13 LBV) und die Sömmerungsflächen (Art. 24 LBV) sowie relevante angrenzende Räume.

2.3 Zusammenstellung der wesentlichen Inhalte bestehender IST-Analysen und kantonaler Zielvorgaben zu Biodiversität und Landschaft (Art. 79 Abs. 1 Bst. a, b und d DZV)

Es ist eine Zusammenstellung der wesentlichen Inhalte bestehender Unterlagen zu erstellen:

- für Landschaftsqualität: Die bestehenden Analysen/Inhalte, die für die Landschaftsqualitätsprojekte erstellt wurden (wie z. B. die definierten Landschaftseinheiten), sind auf Basis der kantonalen Landschaftskonzeptionen und allfälliger kantonaler Zielvorgaben zu überprüfen und gegebenenfalls zu aktualisieren. Eine Aktualisierung hat zu erfolgen, falls die Landschaftskonzeptionen Informationen enthalten, die in den LQP-Analysen noch nicht berücksichtigt sind. Der IST-Zustand der Landschaftsqualität ist charakterisiert, und die Verbreitung herausragender Landschaften ist beschrieben.
- für regionale Biodiversität: Die Analysen, die für die Vernetzungsprojekte erstellt wurden, sind mit den aktuellen vorhandenen kantonalen fachlichen Grundlagen inklusive bestehender kantonaler Zielvorgaben zum Thema der Biodiversität (beispielsweise aus kantonaler Biodiversitätsstrategie) zu aktualisieren; die Verbreitung von relevanten Ziel- und Leitarten gemäss der UZL (Umweltziele Landwirtschaft) sowie deren Potenziale ist zu erläutern. Es wird den Kantonen empfohlen, dabei die Fachplanung ökologische Infrastruktur zu berücksichtigen. Der IST-Zustand der Biodiversität ist beschrieben.
- Es wird den Kantonen empfohlen, für beide Themen die Ziele 6.A-6.C des Landschaftskonzepts Schweiz (LKS) zu berücksichtigen.

Ergänzend zu den oben genannten Unterlagen sind die kantonalen Richtpläne sowie weiteren Grundlagen gemäss Art. 6 RPG zu berücksichtigen.

Die verwendeten Unterlagen sind aufgelistet. Wenn vorhanden, sind Weblinks anzugeben.

2.4 Themenübergreifende Synergien

- Es wird aufgezeigt, inwiefern zwischen Biodiversität und Landschaftsqualität sowie mit weiteren relevanten Themen Synergien, Synergiepotenziale, Konflikt(potenzial)e und allfällige Doppelfinanzierung bestehen.
- Der Kanton zeigt auf, wie er Synergien nutzt, Konfliktpotenzial reduziert und Doppelfinanzierungen verhindert.
- Insbesondere zur Nutzung von Synergien und zur Reduktion von Konfliktpotenzialen ist die Abstimmung mit den Agglomerationsprogrammen und der kantonalen Richtplanung im Sinne der kohärenten Raumentwicklung sicher zu stellen.

2.5 Handlungsbedarf herleiten und Projektziele festlegen (Art. 79 Abs. 1 Bst. a, b und d DZV)

- Basierend auf der IST-Analyse und der bestehenden kantonalen Zielvorgaben (gemäss 2.3) sowie weiteren Überlegungen (gemäss 2.4) ist der Handlungsbedarf herzuleiten.
- Ausgehend vom Handlungsbedarf und unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehendenden Mittel sind die Projektziele zu definieren:
    - Es ist zu erläutern, welche Aspekte des regionalen Landschaftscharakters gestärkt und welche herausragenden Landschaften (BLN, Moorlandschaften, kantonal geschützte Landschaften) besonders gefördert werden.
    - Es ist auszuführen, inwiefern die regionale Biodiversität in qualitativer und quantitativer Hinsicht gefördert wird.
    - Für regionale Biodiversität sind relevante Ziel- und Leitarten festzulegen. Für ausgewählte Arten sind Qualitätsziele (z.B. Erhalt oder Förderung) zu definieren. Diese Qualitätsziele dienen als Grundlage für die Auswahl und Definition der Massnahmen. Zielarten sind Arten, die gefährdet sind und für die das Projektgebiet eine besondere Verantwortung trägt. Leitarten sind Arten, die für das Projektgebiet charakteristisch sind oder waren.

2.6 Indikatoren und SOLL-Werte in den Bereichen regionale Biodiversität und Landschaftsqualität (Art. 79 Abs. 1 Bst. a und b DZV)

- Für die unter 2.5 definierten Projektziele werden in den Bereichen Landschaftsqualität und regionale Biodiversität Indikatoren bestimmt; für diese werden – wo immer möglich - quantitative SOLL-Werte abgeleitet.
- Landschaftsqualität lässt sich kaum quantifizieren. Daher werden die Projektziele im Bereich Landschaft anhand von umzusetzenden Einheiten (Anzahl, Fläche, Länge) pro Massnahme quantifiziert.
- Mit dem Indikator «Anteil ökologisch wertvoller Flächen an der landwirtschaftlichen Nutzfläche (LN)» (siehe Anhang 6.4) wird der SOLL-Wert für die Biodiversität festgelegt (quantitative Flächenziele gemäss Art. 79 Abs. 1 Bst. b DZV).
- Die SOLL-Werte sind innerhalb des Projektgebiets für die landwirtschaftlichen Zonen oder Landschaftseinheiten oder für weitere für die Biodiversitätsförderung relevante räumliche Einheiten spezifiziert.

2.7 Zielgerichtete und schutzzielkonforme Bewirtschaftung von Flächen in Biotopen von nationaler und regionaler Bedeutung (Art. 79 Abs. 1 Bst. e DZV)

- Es wird dargelegt, wie der Kanton dafür sorgt, dass die am Projekt teilnehmenden Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter sämtliche Biotopflächen in nationalen und regionalen Inventaren gemäss den Artikeln 18a und 18b des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz Gesetz (NHG) inkl. deren Pufferzonen schutzzielkonform bewirtschaften.
- Die Sicherstellung auf kantonaler Ebene kann anhand der kantonalen Vollzugspraxis präzisiert werden.

2.8 Massnahmenset und Grundsätze zur Handhabung des Budgets

- Massnahmenset:
    - Das für das Projekt vorgeschlagene Massnahmenset im Bereich regionale Biodiversität ist auf die Erreichung der Projektziele, der SOLL-Werte und auf die für das Projekt definierten Ziel- und Leitarten ausgerichtet. Das für das Projekt vorgeschlagene Massnahmenset im Bereich Landschaftsqualität ist auf die Erreichung der Projektziele in diesem Themenbereich ausgerichtet und gibt besondere Anreize für herausragende Landschaften.
    - Die gewählten Massnahmen sind abgestimmt auf weitere Fördermassnahmen des Bundes wie beispielsweise nach LwG und NHG. Es dürfen keine Doppelzahlungen resultieren.
- Grundsätze zur Handhabung des Budgets:
    - Es ist zu erläutern, wie der Kanton anhand der Projektziele mit dem begrenzten Gesamtbetrag, der für das Projekt zur Verfügung steht, umgeht, d.h. welche Mechanismen zur Mengensteuerung bei den Massnahmen ergriffen werden bzw. wie das Gesamtbudget im Sinne der Projektzielerreichung verwaltet wird. (z.B. Mengen von Massnahmen begrenzen anhand von max. Länge, Fläche, Anzahl; reduzierte Beitragsansätze und maximale Beiträge pro Massnahme auf Betriebsebene)
    - Es ist sicher zu stellen, dass im gesamten Projektverlauf Finanzmittel für die Erstellung von zusätzlichen Elementen und Aufwertungsmassnahmen zur Verfügung stehen.

2.8.1 Auswahl von Massnahmen der Bundesliste

- Es werden jene Bundesmassnahmen gewählt, die der Erreichung der Projektziele dienen (siehe Anhang 6.3).
- Es wird aufgezeigt in welchen Teilgebieten welche Massnahmen für Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen zur Verfügung stehen und welchen Beitrag die Massnahme zur Zielerreichung leistet (d.h. keine Mitnahmeeffekte ohne Zusätzlichkeit[1] verursachen).

2.8.2 Anforderungen an die regionalen Massnahmen

- Die Kantone definieren regionale Massnahmen, die standortangepasst und wirksam sind, um die Projektziele zu erreichen (für Vorlage siehe Anhang 6.2). Dabei gilt die gleiche Anforderung betreffend Mitnahmeeffekte wie bei den Bundesmassnahmen.
- Für jede regionale Massnahme muss definiert werden:
    - welchen Beitrag sie zur Zielerreichung leistet;
    - in welchen Teilgebieten sie möglich ist;
    - was die Massnahme beinhaltet und welche Anforderungen/Vorgaben eingehalten werden müssen;
    - welcher Beitragssatz vorgesehen ist (inkl. allfälliger Abstufungen nach landwirtschaftlichen Zonen inkl. Sömmerungsgebiet (SöG)); dieser orientiert sich an den Kosten und Werten der Massnahmen (Art. 79 Abs 1. Bst. c DZV);
    - die Kontrollpunkte.

- Der Bund kann tiefere Beitragsansätze für regionale Massnahmen im Rahmen des Bewilligungsprozesses der Projekte für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität festlegen, wenn die vorgesehenen Beitragsansätze sich nicht ausreichend an den Kosten und Werten der Massnahme orientieren.

- Flächen und Elemente, welche nicht als BFF angemeldet sind, können Beiträge erhalten, wenn sie landschaftsprägend oder für die regionale Biodiversität wichtig sind und definierte Aufwertungs-/Erhaltungs- oder Pflegemassnahmen ausgeführt werden.

- Auch ergebnisorientierte Vorgehensweisen respektive Beiträge sind möglich.

Von Seiten Bund werden die regionalen Massnahmenvorschläge der Kantone gemäss folgenden Kriterien bewertet:

- Positive Wirkung (auf die regionale Biodiversität und/oder Landschaftsqualität);
- Beitrag zur Erreichung der Projekterziele;
- Geringer administrativer Aufwand für den Betrieb;
- Angemessenheit des Beitragsansatzes;
- Kontrollierbarkeit;
- keine Doppelfinanzierung mit anderen Finanzierungsmöglichkeiten (gemäss LwG und NHG);
- keine Mitnahmeeffekte ohne Zusätzlichkeit[2].

[1] Unter **Mitnahmeeffekt** wird eine Subvention oder jener Teil einer Subvention verstanden, welchen die Empfängerinnen und Empfänger erhalten, **ohne dass hiermit zusätzliche Aufwendungen oder Kosten** verbunden sind. **Zusätzlichkeit** bedeutet, dass eine Aktivität, wie bspw. die rBL-Massnahmen, nur ausgeführt werden, weil hierfür eine Subvention entrichtet wird. Die Subvention stellt sicher, dass die mit der Aktivität verbundenen Kosten vollständig gedeckt sind.
Generell entstehen Mitnahmeeffekte, wenn eine Massnahme auch ohne Subvention ausgeführt würde, d.h. lediglich Einkommen generiert wird, ohne einen zusätzlichen Nutzen zu schaffen. Mitnahmeeffekte gelten aus volkswirtschaftlicher Sicht als ineffizient.
In der Betrachtung der Zielsetzungen des Beitrags für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität ist der Aspekt der Zusätzlichkeit zu relativieren. Fehlende Zusätzlichkeit bei Mitnahmeeffekt kann demnach eintreten, wenn die Massnahme die Erhöhung der Landschaftsvielfalt anstrebt. Steht hingegen der **Erhalt** von Landschaftsqualitäten im Fokus, bspw. durch **den Erhalt von spezifischen Landschaftselementen**, können Mitnahmeeffekte und Zusätzlichkeit zusammenfallen. Die «Zusätzlichkeit» der Wirkung ergibt sich in diesem Falle daraus, dass ohne die Beiträge der Initialaufwand vielleicht als zu hoch bewertet und eine Massnahme aufgegeben würde. In diesem Falle käme es zu einem Verlust von Landschaftsqualität. Die Zusätzlichkeit besteht in diesem Falle in der langfristigen Sicherstellung einer Aktivität, welche ohne Subvention nicht gegeben wäre. (Quelle: angepasst auf Basis Buser, B. et al. (2024). Evaluation Landschaftsqualitätsbeiträge, Zürich.)
[2] Falls das Risiko von Mitnahmeeffekten ohne Zusätzlichkeit besteht, wird dieses mit Mechanismen der Mengenbegrenzung (siehe «Grundsätze zur Handhabung des Budgets») und durch die angemessene Wahl des Beitragsansatzes reduziert.

2.9 Chancen und Risiken sowie Aktivitäten, um die Risiken zu reduzieren

- Es wird kurz ausgeführt, welche Faktoren das Projekt positiv (Chancen) und negativ (Risiken) beeinflussen können. Es sind die Aktivitäten zu erläutern, die ergriffen werden, um die identifizierten Risiken zu reduzieren.
- Beispiele für Risiken: häufige Wahl von Massnahmen, mit schwacher Wirkung; eine grosse Anzahl von zur Verfügung stehender Massnahmen (Summe aus Massnahmen der Bundesliste und regionalen Massnahmen) einerseits und die Wahl nur einer kleinen Anzahl dieser Massnahmen andererseits.

2.10 Einstiegskriterien

- Die Kantone können einzelbetriebliche Einstiegskriterien definieren.
- Einzelbetriebliche Einstiegskriterien sind begründet und erläutert.

3. Umsetzung

Ziel der Umsetzungsphase: Das Projekt wird mit Massnahmen umgesetzt. Der Kanton unterstützt diese Umsetzung.

3.1 Beratung (Art. 79 Abs. 2 DZV; Anhang 8 Ziff. 2.9a. 4 DZV)

- Für Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter von Ganzjahresbetrieben, die Beiträge für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität erhalten, besteht eine Beratungspflicht. Es muss eine qualifizierte Beratung zu den Themen regionale Biodiversität und Landschaftsqualität erfolgen. Betriebe, die die Beratungspflicht nicht einhalten, werden mit 1000 Fr. sanktioniert.
- Der Kanton zeigt auf, wie die Beratung durch qualifizierte Beratungspersonen bis spätestens im 4. Jahr nach der Anmeldung erfolgt.
- Die Beratung hat grundsätzlich einzelbetrieblich zu erfolgen. Gleichwertige Beratungen sind, beispielsweise in Form von Kleingruppenberatungen, möglich. Der Kanton erläutert bei nicht-einzelbetrieblichen Beratungen, wie er die Gleichwertigkeit der Beratung mit einer einzelbetrieblichen Beratung sicherstellt. Im Bewilligungsprozess wird die Gleichwertigkeit überprüft. Dabei kommen z.B. folgende Kriterien zur Anwendung: Durchführung auf dem Feld; Durchführung bei einem oder mehreren teilnehmenden Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter; feldtaugliche Gruppengrösse; Behandlung mehrerer fachlicher Themen; Besprechung der betrieblichen Ziele aller teilnehmenden Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen.
- Der Kanton erläutert, wie er die Beratung mit qualifizierten Beratungspersonen umsetzt. Als qualifizierte Beratungsperson gilt, wer
    - zu allen der folgenden Themenbereiche eine Aus- oder Weiterbildung abgeschlossen oder ausgewiesene Kompetenzen (die sie beispielsweise durch Selbstdeklarationen belegen) hat: Biodiversität, Landwirtschaft, Landschaftsqualität und Beratungskompetenzen (z.B. Motivation, Umgang mit Konflikten).

3.2 Projektmanagement (inkl. Qualitätssicherung), Begleitung und Unterstützung der Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen durch den Kanton zur Förderung der Zielerreichung (Art. 80 Abs. 5 DZV)

- Der Kanton beschreibt, wie er sicherstellt, dass die Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter begleitet werden und Unterstützung durch den Kanton erfahren. Die Unterstützung trägt in Abstimmung mit der Beratung zur wirkungsvollen Umsetzung der Massnahmen und somit zur Zielerreichung der Projekte für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität bei. Es wird erläutert, welche Rolle allfällig regionale Trägerschaften und/oder private Anbieter dabei spielen.
- Der Kanton zeigt auf, in welcher Form und in welchen Zeitabständen er den Projektfortschritt und dabei insbesondere die Erreichung der Projektziele (gemäss 2.5) überprüft und wie er agiert, wenn die Zielerreichung gefährdet ist.

3.3 Kürzungen (Art. 105 Abs. 1 i.V.m. Anhang 8 Ziff. 2.9a DZV)

- Der Kanton führt aus, wie er Kürzungen im Rahmen der projektbezogenen Vereinbarungen mit den Bewirtschafterinnen und Bewirtschaftern gemäss Anhang 8 Ziff. 2.9a DZV festlegt.
- Der Kanton stellt sicher, dass die Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen bei der Anmeldung von Massnahmen über die jeweiligen Kürzungen bei Nicht-Einhaltung der Voraussetzungen informiert sind und führt aus, wie er darüber informiert.

3.4 Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit

Die Bevölkerung im Projektgebiet wird in geeigneter Weise über das laufende Projekt (z.B. Flyer, Artikel in der lokalen Presse, social media, Informationsstand während einer Veranstaltung) informiert. Der Kanton erläutert kurz, wie er selbst oder Dritte diese Kommunikation umsetzt.

3.5 Neue und Anpassungen von regionalen Massnahmen in der Umsetzungsphase

Gesuche um neue oder die Anpassungen bestehender regionaler Massnahmen, die für das Folgejahr bewilligt werden sollen, müssen spätestens bis zum 1. September eingereicht werden.

4. Evaluation

Ziel der Evaluation: Das Projekt wird gegen Ende der Laufzeit evaluiert und allfällige Anpassungsbedarfe sind für ein Folgeprojekt berücksichtigt.

4.1 Evaluation und Folgeprojekt (Art. 80 Abs. 7 DZV)

- Der Kanton verfasst einen Evaluationsbericht. Darin erläutert er, inwiefern die Projektziele erreicht wurden und inwiefern nicht.
    - Im Bereich Biodiversität erfolgt dies insbesondere anhand der Überprüfung der SOLL-Werte für die definierten Indikatoren.
    - Im Bereich Landschaftsqualität erfolgt dies insbesondere anhand der Überprüfung, ob die SOLL-Werte der Umsetzung von Einheiten (Anzahl, Fläche in ha, Meter) pro Massnahme erreicht wurden.
- Der Kanton reflektiert über die Wirkung der im Rahmen des Projekts umgesetzten Beratung und fasst diese im Evaluationsbericht zusammen.
- Falls ein Folgeprojekt beantragt wird, zieht er Schlussfolgerungen aus den Ergebnissen der Evaluation und definiert allfälligen Anpassungsbedarf im Hinblick auf eine bessere Zielerreichung. Der Handlungsbedarf und die Projektziele (gemäss 2.5) sind auf allfällige neue oder aktualisierte fachliche Grundlagen und übergeordnete Zielvorgaben (siehe 2.3) anzupassen.

Der Kanton reicht den Evaluationsbericht dem BLW im letzten Jahr der Projektdauer bis zum 30. Juni ein. Wenn er ein Gesuch für ein Folgeprojekt einreichen möchte, hat dies zum gleichen Zeitpunkt zu erfolgen.

5. Verfahren

5.1 Gesuchseinreichung und Bewilligungsprozess beim Bundesamt für Landwirtschaft (Art. 80 Abs. 2-4 DZV)

- 31. Oktober des Jahres vor der Gesuchseinreichung: Der Projektentwurf (inkl. Massnahmenkatalog) muss bis zu diesem Datum spätestens BLW eingereicht werden.
- Zeitraum für die Beurteilung der Projektentwürfe auf Seiten BLW und Rückmeldung an den Kanton: ca. 4 Monate.
- 30. Juni des Jahres vor dem geplanten Projektbeginn: Das Gesuch muss bis zu diesem Datum spätestens beim BLW eingereicht werden.

Nach einer allfälligen Bereinigung des Gesuchs durch den Kanton, wird das BLW innerhalb von ca. 3 Monaten über das Gesuch entscheiden (ggf. mit Auflagen).

Beispiel: Soll das Projekt im Jahr 2028 starten, ist bis spätestens am 31. Oktober 2026 ein Projektentwurf und bis spätestens am 30. Juni 2027 ein Projektgesuch beim BLW einzureichen.

Die Projektentwurfsprüfung erfolgt gestaffelt pro Projekt ab Mitte/Ende August 2026. D.h. Kantone, die ihre Projektentwürfe vor dem spätmöglichsten Datum einreichen, erhalten auch früher eine Antwort. Gleiches gilt für die Prüfung der Gesuche. Frühestmögliches Einreichedatum für die Gesuche ist Mitte April 2027.

Das BLW prüft die Projektentwürfe und die Gesuche unter der Anhörung vom Bundesamt für Umwelt (BAFU).

6. Anhänge

6.1 Abkürzungen

AP: Agrarpolitik
BAFU: Bundesamt für Umwelt
BFF: Biodiversitätsförderfläche
BLN: Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler
BLW: Bundesamt für Landwirtschaft
DZV: Direktzahlungsverordnung
KBNL: Konferenz der Beauftragten für Natur- und Landschaftsschutz
KOLAS: Konferenz der Landwirtschaftsämter der Schweiz
LBV: Landwirtschaftliche Begriffsverordnung
LKS: Landschaftskonzept Schweiz
LwG: Bundesgesetz über die Landwirtschaft vom 29. April 1998, SR 910.1
LN: Landwirtschaftliche Nutzfläche
LQP: Landschaftsqualitätsprojekt
NHG: Natur- und Heimatschutzgesetz vom 1. Juli 1966, SR 451
öI: ökologische Infrastruktur
ÖLN: Ökologischer Leistungsnachweis
PAS: Projektausschuss
rBL: regionale Biodiversität und Landschaftsqualität
RPG: Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979, SR 700
SöG: Sömmerungsgebiet
UZL: Umweltziele Landwirtschaft

6.2 Vorlage zur Eingabe von regionalen Massnahmen beim Bund

Die Vorlage ist auf der Webseite des BLW unter «Formulare» verfügbar.

6.3 Dokument «Kontrollpunkte und Kürzungen»

Das Dokument ist auf der Webseite des BLW unter «Kontrollpunkte» verfügbar.

6.4 Liste der Bundesmassnahmen

Farbige Hauptkulturen

Kurzbeschreibung
Das Anlegen von besonders ausgeprägt blühenden Hauptkulturen bringt Farbe und Vielfalt in die offene Landschaft.

Bewirtschaftungsanforderungen

- Die Fläche beträgt mindestens 20 Aren pro Hauptkultur.
- Dreschkulturen müssen geerntet werden.
- Die folgende Liste der Kulturen ist abschliessend.
- Anrechenbare Kulturen (Kulturcode):
    - Raps (526, 527, 590, 591)
    - Soja (528)
    - Sonnenblumen (531, 592)
    - Lein (534)
    - Bohnen und Wicken zur Körnergewinnung (z.B. Ackerbohnen) (536)
    - Erbsen zur Körnergewinnung (z.B. Eiweisserbsen) (537)
    - Lupinen (538)
    - Ölkürbisse (539)
    - Kichererbsen (540)
    - Tabak (541)
    - Leindotter (544)
    - Einjährige Freilandgemüse (ohne Konservengemüse) (545)
    - Freiland-Konservengemüse (546)
    - Buchweizen (548)
    - Sorghum (580, 581)
    - Einjährige (z.B. Nigella) und mehrjährige Gewürz- und Medizinalpflanzen (553, 706)
    - Kulturen für die Saatgutproduktion (525)
    - Buntbrache (556)
    - Rotationsbrache (557)
    - Saum auf Ackerflächen (559)
    - Mohn (566)
    - Saflor (567)
    - Linsen (568)
    - Mischungen von Bohnen, Wicken, Erbsen, Kichererbsen und Lupinen mit Getreide oder Leindotter (569)
    - Nützlingsstreifen auf offener Ackerfläche (572)
    - Senf (573)
    - Quinoa (574)
    - Futterleguminosen für Samenproduktion (631)

Ausrichtung der Massnahme
Landschaftsqualität (LQ)

Flächentyp
Landwirtschaftliche Nutzfläche (LN)

Max. Beitragsansatz (jährlich):
500 Fr. / ha pro farbige Hauptkultur ab 4 farbige Hauptkulturen
750 Fr. / ha pro farbige Hauptkultur ab 5 farbige Hauptkulturen

Maximaler Beitrag pro Betrieb: 2 500 Franken

Ackerbegleitflora (spontane/autochthone oder Einsaat)

Kurzbeschreibung
Die Ackerbegleitflora bringt Farbe in die Landschaft. Zudem können Nützlinge und Bienen gefördert werden.

Bewirtschaftungsanforderungen
- Bei Standorten mit natürlichem Potenzial für Ackerbegleitflora sind keine Einsaaten vorzunehmen.
- Für die Aussaat ist einheimisches und standortgerechtes Saatgut zu verwenden.
- Pro m^2 muss mindestens eine blühende Pflanze sichtbar sein (wie z.B. Mohn, Kornblume oder Kornrade in Ackerkulturen).
- Auf der angemeldeten Fläche darf kein Herbizid eingesetzt werden.
- Es muss eine reduzierte Saatmenge eingehalten werden, und die Düngung muss entsprechend reduziert werden.
- Es können auch Teilflächen angemeldet werden.
- Die Massnahme kann mit Ackerschonstreifen gemäss DZV kombiniert werden.

Ausrichtung der Massnahme
Landschaftsqualität (LQ) / Biodiversität (BD)

Flächentyp
Landwirtschaftliche Nutzfläche (LN)

Max. Beitragsansatz (jährlich)
2 000 Fr./ ha

Pflanzung von einheimischen Einzelbäumen und Hochstammfeldobstbäumen

Kurzbeschreibung
Einheimische Einzelbäumen und Hochstammfeldobstbäume prägen das Landschaftsbild und bieten wertvolle Lebensräume für Vögel und Insekten.

Bewirtschaftungsanforderungen
- Die Pflanzung folgender Bäume wird abgegolten:
  - Einheimische Laubbaumarten gemäss kantonaler Liste oder AGRIDEA-Liste (Stammhöhe mindestens 1.2 m)
  - Hochstammfeldobstbäume (gemäss DZV) mit mindestens drei sichtbaren Leitästen
- Jungbäume müssen fachgerecht gepflanzt (Düngung, Bewässerung und Pflanzenpfahl, falls nötig) und vor Weidetieren, Mäusen und weiteren Wildtieren geschützt werden.
- Neupflanzung ist nur ab 10 m weit vom Wald möglich.

Ausrichtung der Massnahme
Landschaftsqualität (LQ) / Biodiversität (BD)

Flächentyp
Landwirtschaftliche Nutzfläche (LN), Betriebsfläche (BF)

Max. Beitragsansatz (einmalig)
250 Fr. pro Einzelbaum und HOFO

Erhaltung und Pflege von einheimischen Einzelbäumen

Kurzbeschreibung
Einheimische Einzelbäumen prägen das Landschaftsbild und bieten wertvolle Lebensräume für Vögel und Insekten.

Bewirtschaftungsanforderungen
- Die Pflege von einheimischen Einzelbäumen wird abgegolten (Selbstdeklaration; kein Attest).
- Die Stammhöhe beträgt mindestens 1.2 m
- Der Abstand zu Wald und Hecken beträgt mindestens 10 m.
- Wenn Bäume weniger als 10 m voneinander entfernt sind, ist nur ein Baum pro 10 m beitragsberechtigt.
- Die Pflege von Hochstammfeldobstbäumen wird nicht mit dieser Massnahme abgegolten.

Ausrichtung der Massnahme
Landschaftsqualität (LQ) / Biodiversität (BD)

Flächentyp
Landwirtschaftliche Nutzfläche (LN), Sömmerungsfläche (SF), Betriebsfläche (BF)

Max. Beitragsansatz (jährlich)
35 Fr. pro Baum

Heckenpflanzung

Kurzbeschreibung
Hecken sind vertikale Strukturen in der Landschaft und beleben dadurch das Landschaftsbild. Sie bieten vielen Wildtieren Deckung und Schutz vor Gefahren, ein reiches Nahrungsangebot, sowie einen wertvollen Überwinterungsort.

Bewirtschaftungsanforderungen
- Anpflanzung einer Vielfalt von einheimischen Strauch- und Baumarten gemäss der kantonalen Liste oder AGRIDEA-Liste der einheimischen und standortgerechten Strauch- und Baumarten in ausreichender Menge, um die Anforderungen für den QII-Beitrag für Hecken zu erfüllen.
- Die Hecke ist vor Vieh und Wildtieren zu schützen.
- Die Erfüllung der Anforderungen für QII werden durch das QII-Attest bestätigt.
- Betriebsleitende reichen ein Gesuch beim Kanton ein. Der Kanton kann Einschränkungen festlegen und regelt das Verfahren für das Gesuch.
- Die Pflege der Hecke wird durch andere Massnahmen finanziert.

Ausrichtung der Massnahme
Landschaftsqualität (LQ) / Biodiversität (BD)

Flächentyp
Landwirtschaftliche Nutzfläche (LN)

Max. Beitragsansatz (einmalig)
7.50 Fr. pro Strauch

Pflege einer Nicht-BFF Hecke

Kurzbeschreibung
Auch Hecken, die nicht die BFF-Anforderungen erfüllen, beleben das Landschaftsbild, bieten Windschutz für die Kulturen und spenden Schatten. Sie haben auch einen traditionellen Wert und dienen der Abgrenzung von Parzellen.

Bewirtschaftungsanforderungen
- Es muss sich um eine Hecke handeln, die nicht als BFF-Hecke angemeldet ist. (nicht-BFF Hecke; Code 857)
- Es sind ausschliesslich Strauch- und Baumarten gemäss der kantonalen Liste oder der AGRIDEA-Liste der einheimischen und standortgerechten Strauch- und Baumarten zu verwenden.
- Die Hecke darf eine Niederhecke sein.
- Die Hecke muss nicht zwingen einen Krautsaum aufweisen. Ein Pufferstreifen von 3 m gemäss DZV ist einzuhalten.
- Das Gehölz muss mindestens alle acht Jahre sachgerecht gepflegt werden. Die Pflege ist während der Vegetationsruhe vorzunehmen. Die Pflege hat abschnittsweise und selektiv zu erfolgen - auf maximal einem Drittel der Fläche.
- Die Hecke darf nicht beweidet werden.
- Nur die bestockte Fläche ist anmeldbar.

Ausrichtung der Massnahme
Landschaftsqualität (LQ)

Flächentyp
Landwirtschaftliche Nutzfläche (LN), Betriebsfläche (BF)

Max. Beitragsansatz (jährlich)
1 500 Fr. / ha

Gebietsspezifischer Zusatzbeitrag

Kurzbeschreibung
Bestimmte Gebiete bieten besonders gute Voraussetzungen zur Förderung seltener Lebensräume sowie gefährdeter Tier- und Pflanzenarten, weshalb Massnahmen auf diesen Flächen und Elementen einen Zusatzbeitrag erhalten können.

Anforderungen
Der Zusatzbeitrag wird für Massnahmen auf Flächen und Elemente innerhalb eines Gebiets Zusatzbeitrag ausbezahlt. Das Gebiet Zusatzbeitrag entspricht einem Schwerpunktraum gemäss der Fachplanung ökologischer Infrastruktur oder einer gemäss dem Projekt gleichwertigen Grundlage und ist auf kantonalen fachlichen Grundlagen abgestützt.

Ausrichtung der Massnahme
Biodiversität (BD)

Flächentyp
Landwirtschaftliche Nutzfläche (LN)

Max. Ansatz (jährlich oder einmalig, je nachdem, ob die Massnahmen jährlich oder einmalig ausgerichtet wird)
25 % Zusatzbeitrag auf Flächen und Elemente mit Beitrag für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität mit Ausrichtung BD

Anlegen von Tümpeln und Teichen

Kurzbeschreibung
Kleingewässer beherbergen eine spezialisierte Flora und werden von einer grossen Anzahl Tiere als Lebensraum für die Fortpflanzung oder als Tränke genutzt. Wasserflächen dienen auch der Vernetzungsfunktion zwischen grösseren Gewässern und anderen naturnahen Lebensräumen. Zudem bereichern sie die Landschaft und sind attraktiv für Erholungssuchende.

Bewirtschaftungsanforderungen
- Ein Pufferstreifen von mindestens 6 m gemäss DZV ist einzuhalten.
- Die Mindestgrösse des Gewässers beträgt 10 m^2
- Es ist sicherzustellen, dass die Anlage dieser Elemente auf der Landwirtschaftlichen Nutzfläche rechtskonform ist.
- Das Kleingewässer wird nach der Erstellung in die Bundesmassnahme «Erhaltung und Pflege von Tümpeln und Teichen» überführt und erfüllt die Anforderungen dieser Massnahme.
- Betriebsleitende reichen ein Gesuch beim Kanton ein. Der Kanton kann Einschränkungen festlegen und regelt das Verfahren für das Gesuch.
- Die Fachstelle Natur und Landschaft ist in das Bewilligungsverfahren einzubeziehen.
- Vor Baubeginn muss die Umsetzung mit der Gemeinde abgesprochen werden.

Ausrichtung der Massnahme
Landschaftsqualität (LQ) / Biodiversität (BD)

Flächentyp
Landwirtschaftliche Nutzfläche (LN), Sömmerungsfläche (SF), Betriebsfläche (BF)

Max. Beitragsansatz (einmalig)
Der maximale Beitragsansatz entspricht max. 50 % der effektiven Erstellungskosten und max. 4 000 Fr. pro Objekt.

Erhaltung und Pflege von Tümpeln und Teichen

Kurzbeschreibung
Kleingewässer beherbergen eine spezialisierte Flora und werden von einer grossen Anzahl Tiere als Lebensraum, für die Fortpflanzung oder als Tränke genutzt. Wasserflächen dienen auch der Vernetzung zwischen grösseren Gewässern und anderen naturnahen Lebensräumen. Zudem bereichern sie die Landschaft und sind attraktiv für Erholungssuchende.

Bewirtschaftungsanforderungen
- Die Mindestgrösse der Wasserfläche beträgt 10 m^2 (es können auch mehrere gruppierte Tümpel und Teiche angelegt werden mit je mindestens 10 m^2).
- Ein Pufferstreifen von mindestens 6 m gemäss DZV ist einzuhalten.
- Die Kleingewässer werden unterhalten und gepflegt.
- Es können maximal 20 Aren pro Betrieb angemeldet werden.
- Die Wasserfläche darf nicht verlanden.
- Die Umgebung der Kleingewässer muss landwirtschaftlich genutzt werden.

Ausrichtung der Massnahme
Landschaftsqualität (LQ) / Biodiversität (BD)

Flächentyp
Landwirtschaftliche Nutzfläche (LN), Sömmerungsfläche (SF), Betriebsfläche (BF)

Max. Beitragsansatz (jährlich)
LN und BF: 300.- Fr. pro Objekt; SF: 150.- Fr. pro Objekt

Neuschaffung, Erhaltung und Pflege von Kleinstrukturen

Kurzbeschreibung
Kleinstrukturen bieten zahlreichen Tieren einen Rückzugsraum in landwirtschaftlich intensiv genutzten Gebieten. Sie tragen zudem zur landschaftlichen Vielfalt bei.

Bewirtschaftungsanforderungen

- Die Grundfläche muss mindestens 4 m^2 aufweisen.
- Es gibt zwei Kategorien von Kleinstrukturen:
  - Kategorie 1:
    - Asthaufen / Steinhaufen / Streuhaufen
      - Die Höhe beträgt mindestens 1 m.
    - Totholz (liegend) aus Hartholz
      - Das Strukturelement muss mindestens 1.5 m ~~hoch oder~~ lang sein.
      - Liegendes Totholz ist von 4 m^2 Regelung ausgenommen.
    - ~~Sandlinse~~, Sandhaufen oder Steinwälle
      - Die Schüttungshöhe beträgt mindestens 0.5 m.
    - Sandlinse
      - Die Mächtigkeit beträgt mindestens 0.35 m
    - Strauchgruppen
      - Alle Sträucher müssen einheimisch und zu mindestens 50 % dornentragende Arten sein.
    - Quellflure (ungefasste oder teilweise gefasste Quellen mit nasser Umgebung)
      - Die Quellflure dürfen nicht gedüngt werden.
      - Die Tränke darf nicht direkt bei der Quelle stehen.
      - Mindestens 20 m^2 des vernässten Bereiches muss ausgezäunt werden. Der Bereich muss gepflegt werden (es dürfen keine Neophythen oder andere Problempflanzen vorkommen).
    - Diese Liste kann mit Hilfe des AGRIDEA-Merkblatts zu Strukturen vervollständigt werden.
    - ~~Die betreffenden Kleinstrukturen (ausser Quellflure) müssen jährlich mit neuem Material ergänzt werden.~~
    - Angrenzend an das Strukturelement (ausser bei Quellfluren) muss ein Pufferstreifen von mindestens 3 m ohne Düngung und ohne Pflanzenschutzmittel gemäss DZV vorhanden sein.
  - Kategorie 2:
    - Kopfweiden
      - Die Kopfweiden müssen regelmässig, d.h. alle 2-4 Jahre geschnitten werden.
    - Toter Baum (stehend)
      - Das Strukturelement darf nicht als BFF-Hochstamm-Feldobstbaum angemeldet sein.
      - Der Stammdurchmesser muss mindestens 20 cm betragen.
      - Das Strukturelement muss mindestens 2 m hoch ~~oder lang~~ sein.
    - Felsblöcke / Findlinge
      - Die Fläche beträgt mindestens 2 m^2.

Ausrichtung der Massnahme
Landschaftsqualität (LQ) / Biodiversität (BD)

Flächentyp
Landwirtschaftliche Nutzfläche (LN), Betriebsfläche (BF)

Max. Beitragsansatz (jährlich)
Kategorie 1: 75 Fr. / Kleinstruktur
Kategorie 2: 40 Fr. / Kleinstruktur

Wenn Strukturen genutzt werden, um eine BDB-Anforderung der Qualitätsstufe II zu erfüllen, werden sie nicht über den BrBL bzw. diese Massnahme finanziert.

Erhaltung und Pflege von Trockensteinmauern

Kurzbeschreibung
Trockensteinmauern sind Zeuginnen einer Kulturlandschaft, die vom Verschwinden bedroht ist. Sie haben aber auch einen grossen ökologischen Wert. Heisse und kalte, trockene und feuchte, schattige und besonnte Plätze liegen auf engstem Raum nahe beieinander und bieten so verschiedenste Lebensräume.

Bewirtschaftungsanforderungen
- Die Trockensteinmauer muss mindestens 50 cm hoch und 10 m lang sein.
- Ein Pufferstreifen gemäss DZV ist einzuhalten.
- Es sind nicht und wenig ausgefugte Mauern aus Steinen anmeldbar.
- Das Einwachsen ist zu verhindern, die Trockensteinmauer muss als freistehendes Element erkennbar sein.
- Die Unkrautbekämpfung darf ausschliesslich als Einzelstockbehandlung erfolgen.
- Heruntergefallene Steine müssen zurückgelegt und verschobene Decksteine wieder in Position gebracht werden.
- Trockensteinmauern auf der Betriebsgrenze können nur einmal angemeldet werden, Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter müssen sich absprechen (z.B. je die Hälfte anmelden).

Ausrichtung der Massnahme
Landschaftsqualität (LQ) / Biodiversität (BD)

Flächentyp
Landwirtschaftliche Nutzfläche (LN), Sömmerungsfläche (SF), Betriebsfläche (BF)

Max. Beitragsansatz (jährlich)
500 Fr. / Kilometer

Mit Heugras- oder Heudruschsaaten angesäte Wiesen

Kurzbeschreibung
Durch die Ansaat von Wiesen durch Heugras- oder Heudruschsaaten soll die standortangepasste floristische und faunistische Biodiversität gefördert werden. Blühende Elemente werden zudem von der Bevölkerung geschätzt.

Bewirtschaftungsanforderungen
Betriebsleitende reichen ein Gesuch beim Kanton ein. Der Kanton kann Einschränkungen festlegen und regelt das Verfahren für das Gesuch.

Ausrichtung der Massnahme
Landschaftsqualität (LQ) / Biodiversität (BD)

Flächentyp
Landwirtschaftliche Nutzfläche (LN)

Max. Beitragsansatz (einmalig)
3 000 Fr. / ha

Mit regional angepasstem Saatgut angesäte Wiesen

Kurzbeschreibung
Durch die Ansaat von Wiesen mit regional angepasstem Saatgut können die genetische Vielfalt und insbesondere die regionalen Wiesenökotypen erhalten werden.

Bewirtschaftungsanforderungen
- Soweit vorhanden, muss für die Einsaat regional angepasstes Saatgut verwendet werden.
- In Regionen ohne regional angepasstes Saatgut können Mischungen mit CH-Ökotypen verwendet werden.
- Betriebsleitende reichen ein Gesuch beim Kanton ein. Der Kanton kann Einschränkungen festlegen und regelt das Verfahren für das Gesuch.

Ausrichtung der Massnahme
Landschaftsqualität (LQ) / Biodiversität (BD)

Flächentyp
Landwirtschaftliche Nutzfläche (LN)

Max. Beitragsansatz (einmalig)
3 000 Fr./ ha

Gestaffelte Nutzung auf Betriebsebene

Kurzbeschreibung
Im Rahmen der gestaffelten Nutzung wird ein Teil der BFF-Wiesenflächen später als zum DZV-Schnittzeitpunkt gemäht. Der späte Schnittzeitpunkt ermöglicht vielen Tierarten sich erfolgreich fortzupflanzen. Gleichzeitig können Betriebsleitende ihre BFF-Wiesenflächen zu unterschiedlichen Zeitpunkten nutzen und damit in einem geregelten Rahmen vom Schnittzeitpunkt gemäss DZV abweichen.

Bewirtschaftungsanforderungen
- Maximal 50% [~~ha~~] der mit gestaffelter Nutzung angemeldeten BFF-Wiesenfläche darf vor dem Schnittzeitpunkt nach DZV (SZP) gemäht werden (Frühnutzung).
- Mindestens 50% [~~ha~~] der mit gestaffelter Nutzung angemeldeten BFF-Wiesenfläche muss deutlich nach dem Schnittzeitpunkt nach DZV gemäht werden (Spätnutzung).
- Für die Schnittzeitpunkte gilt: Die Frühnutzung darf frühestens 21 Tage vor dem DZV-SZP erfolgen; die Spätnutzung muss mindestens 10 Tage nach dem DZV-SZP erfolgen. In nachvollziehbar begründeten Fällen kann auf Antrag der Kantone von diesen Fristen abgewichen werden.
- Bei jedem Mähen müssen mindestens 10 % jeder Bewirtschaftungsfläche als Rückzugstreifen stehen gelassen werden.
- Der Einsatz von Mähaufbereitern ist verboten.
- Das Schnittgut muss auf dem Boden trocknen (Bodenheu).
- Silierung ist nicht erlaubt.

Ausrichtung der Massnahme
Biodiversität (BD)

Flächentyp
Landwirtschaftliche Nutzfläche (LN)

Max. Beitragsansatz (jährlich)
600 Fr. / ha

Beitrag pro Betrieb bei hohem Anteil ökologisch wertvoller Flächen

Kurzbeschreibung
Wenn Betriebe einen hohen Anteil ökologisch wertvoller Flächen an der Landwirtschaftlichen Nutzfläche bewirtschaften, fördern sie die Biodiversität stärker als der Durchschnitt der Betriebe.

Anforderungen

- Pro Betrieb wird ein pauschaler Beitrag ausbezahlt, wenn er mindestens den Anteil an ökologisch wertvolle Flächen erfüllt.
- Der zu erfüllende Mindestanteil ist von der landwirtschaftlichen Zone abhängig und ergibt sich aus den OPAL-Zielwerten (TZ: 10 %; HZ: 12 %; BZ I: 13%; BZ II: 17 %; BZ III: 30 %; BZ IV: 45 %).
- Der Betrieb muss in allen Zonen die OPAL-Zielwerte erreichen, um beitragsberechtigt zu sein. Es werden nur Zonen berücksichtigt, in denen der Betrieb eine Fläche von mindestens 2 ha bewirtschaftet.

Ausrichtung der Massnahme
Landschaftsqualität (LQ) / Biodiversität (BD)

Flächentyp
Landwirtschaftliche Nutzfläche (LN)

Max. Beitragsansatz (jährlich)
700 Fr. pro Betrieb

Beitrag für gesamtbetriebliche Beratung

Kurzbeschreibung
Betriebsleitendende, die sich gesamtbetrieblich zu den Themen regionale Biodiversität und Landschaftsqualität beraten lassen, erhalten einen Beitrag, der maximal 50 % der Beratungskosten abdeckt. Es werden jene Beratungen resp. Elemente der Beratung unterstützt, die über die Pflichtberatung hinaus gehen.

Anforderungen

- Die Beratung muss:
  - auf dem Betrieb der/des an der Beratung teilnehmenden Betriebsleitenden stattfinden;
  - gesamtbetrieblich sein;
  - auf Biodiversität und Landschaftsqualität ausgerichtet sein;
  - durch eine kantonal anerkannte Fachperson durchgeführt werden.

Ausrichtung der Massnahme
Landschaftsqualität (LQ) / Biodiversität (BD)

Flächentyp
Landwirtschaftliche Nutzfläche (LN), Betriebsfläche (BF)

Max. Beitragsansatz:
max. 50% der Kosten bis max. 1000.- Fr.

6.5 Definition ökologisch wertvolle Flächen

Als ökologisch wertvoll gelten die folgenden Biodiversitätsförderflächen (BFF) und weitere Flächen auf der LN:

BFF der Qualitätsstufe I

a. Buntbrache
b. Rotationsbrache
c. Saum auf Ackerfläche
d. Ackerschonstreifen
e. Streuefläche
f. Hecken, Feld- und Ufergehölz mit Krautsaum

BFF der Qualitätsstufe II

a. Extensiv genutzte Wiese
b. Wenig intensiv genutzte Wiese
c. Extensiv genutzte Weide und Waldweide
d. Hochstamm-Feldobstbäume
e. Rebflächen mit natürlicher Artenvielfalt

Weitere Flächen

a. Mehrjähriger Nützlingsstreifen gemäss DZV
b. Flächen in nationalen oder regionalen Biotopinventaren nach Art. 18*a* und 18*b* NHG (sowie deren Pufferzonen, wenn sie ausgeschieden sind) mit Naturschutzverträgen sowie weitere Flächen mit Naturschutzvertrag.
c. Flächen innerhalb der Schwerpunkträume und Kerngebiete gemäss Fachplanung öl UND mit Massnahmen «regionale Biodiversität»
d. Weitere bewilligte anrechenbare Flächentypen zu den 7% bzw. 3.5% BFF gemäss ÖLN (d.h. die bis 2027 an den ÖLN anrechenbaren BFF-Typ 16)
e. Kantone können im Rahmen der Einreichung ihrer Projektentwürfe weitere Flächentypen als ökologisch wertvoll beantragen. Der Bund prüft diese im Bewilligungsprozess.

6.6 Glossar

Teilgebiet: Ein Teilgebiet ist ein Gebiet mit spezifischen Charakteristika und Zielen, in dem bestimmte Massnahmen möglich sind und andere nicht (z.B. in Gebiet A sind möglich: Massnahmen 1, 7 und 13; in Gebiet B sind möglich: Massnahmen 2, 5 und 8). Vorbild für diese Gebieten können die Landschaftseinheiten aus den Landschaftsqualitätsprojekten sein. Gemäss minimalem Geodatenmodell dürfen sich diese Gebiete nicht überlappen (siehe Modelldokumentation Landwirtschaftliche Kulturfläche, in der Version, die voraussichtlich ab 01.01.2028 gültig sein wird und dort das Modell 153.9; verfügbar ab 2026 auf der Webseite des BLW zu BrBL und ab 2028 unter geodienste.ch).

Gebiet Zusatzbeitrag: Das Gebiet Zusatzbeitrag (resp. der «Gebietstyp» oder die «Klasse», wie sie im Rahmen des Geodatenmodells heisst) wurde für die Bundesmassnahmen gebietsspezifischer Zusatzbeitrag im Rahmen des erwähnten Geodatenmodells entwickelt. Nur Flächen und Elemente, die in einem solchen Gebiet liegen, können den gebietsspezifischen Zusatzbeitrag erhalten. Im Rahmen des minimalen Geodatenmodells ist definiert, dass sich diese Gebiete überlappen dürfen. So kann sich beispielsweise ein Gebiet, in dem die Feldlerche speziell finanziell gefördert wird und eines, in dem der Feldhase besonders finanziell gefördert wird, überlappen. Es kann aber auch ein Gebietstyp definiert werden, der beide Arten finanziell besonders fördert.
Zusatz: Technisch kann die Klasse «Gebiet Zusatzbeitrag» auch bei sich überlagernden Gebieten zur Förderung bestimmter Arten oder Lebensräume genutzt werden (analog zu Fördergebieten in Vernetzungsprojekten). Damit können diese Gebiete auch der Massnahmensteuerung dienen. D.h. sie müssen nicht mit einer verstärkten finanziellen Förderung verbunden zu sein.

Projektgebiet: siehe Abschnitt 1.1